

Kundmachung

I.

Gemäß den §§ 17 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Seenschutzverordnung 2003 (Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26.2.2004, LGBl Nr 15/2004 idgF) dahingehend abzuändern, dass nunmehr bei sämtlichen erfassten Seen außer dem Wiestalsee die planliche Darstellung des Schutzgebietes zum Bestandteil der Verordnung erklärt wird und im Landschaftsschutzgebiet Lugingersee derzeit im Schutzgebiet liegende Weiler ausgenommen werden. Die Lagepläne liegen in den betroffenen Gemeinden sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.

Für die betroffenen im Folgenden genannten Seen gilt (wie bisher) folgender Schutzzweck:

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz der im § 1 Abs 1 genannten Seen und der daran angrenzenden Geländestreifen auf Grund der im Folgenden für jeden geschützten See konkretisierten besonderen landschaftlichen Schönheit und/oder der Bedeutung für die Erholung als charakteristische Naturlandschaft oder naturnahe Kulturlandschaft.

Eibensee

Das Gebiet mit dem leicht zugänglichen Bergsee weist auf Grund des zwischen hügeliger Landschaft und schroffen Kalk- und Dolomitfelsen abwechslungsreichen Landschaftsbildes eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Die charakteristische Naturlandschaft mit bereichsweise naturnahen Laub-Mischwaldflächen und die naturbelassenen Uferbereiche mit urwaldähnlichen Restbeständen sowie die Bereiche mit naturnaher Kulturlandschaft haben überdies eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung.

Filblingsee

Der von Wirtschaftswäldern umgebene Bergsee mit der Verlandungs- und Schwimmblattzone weist auf Grund seiner Lage in einer abgedichteten, kreisförmigen Karsthohlform eine spezielle Morphologie und eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Die von Wanderwegen erschlossene charakteristische Naturlandschaft mit weitgehend naturbelassenen Uferbereichen am See und die naturnahe Kulturlandschaft haben überdies Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung.

Lugingersee

Das Gebiet des Luginger- und Raggingersees weist auf Grund der Vielzahl von zum Teil noch naturnahen Landschaftselementen (zB intensiv mit Wasserpflanzen bewachsene Seeabschnitte) besondere landschaftliche Schönheit auf und besitzt infolge der ökologisch wertvollen Verlandungszonen, dem umgebenden landwirtschaftlich genutzten Grünland und dazwischen liegenden Laubmischwaldbeständen besondere Bedeutung für die Erholung.

Ameisensee

Der idyllisch in ein Waldgebiet eingebettete Kleinsee weist hohe landschaftliche Schönheit auf, wobei sich ein besonderer landschaftlicher Reiz durch den harmonischen Kontrast der Wasserfläche mit dem umgebenden grünen Waldgürtel ergibt. Überdies ist das Gebiet auf Grund der natürlichen Wasserspiegelschwankung des Sees als besonders charakteristische Naturlandschaft sowie hinsichtlich der näheren Umgebung als naturnahe Kulturlandschaft für die Erholung bedeutend.

Seewaldsee

Das Gebiet mit dem kleinen Bergsee in Beckenlage unterhalb des Trattberges samt Verlandungszone und Streuwiesenbestand weist eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Die hohe Bedeutung für den Erholungswert ergibt sich auf Grund der

charakteristischen Naturlandschaft und der naturnahen, von Almmatten und Wirtschaftswäldern geprägten Kulturlandschaft sowie der Erschließung durch einen Almweg.

Böndlsee

Der See befindet sich in natürlicher Muldenlage auf der das Salzachtal begleitenden Mittelgebirgsterrasse. An die Wasserfläche schließt ein Schwingrasen an und die weitere Umgebung ist durch eine bäuerliche Kulturlandschaft geprägt, so dass das Gebiet eine besondere landschaftliche Schönheit aufweist. Die besondere Bedeutung für die Erholung, insbesondere durch Badenutzung, ergibt sich auf Grund der charakteristischen Naturlandschaft sowie der naturnahen Kulturlandschaft.

Jägersee

Das Gebiet um den flachufrigen Bergsee im Talschluss des Kleinarltales weist eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Sie wird geprägt durch die markante Kessellage sowie die steile, zum Teil dicht umwaldete Umrahmung und die breite Verlandungszone des Sees. Diese charakteristische Naturlandschaft sowie alpine Kulturlandschaft macht den besonderen Wert des Gebietes für die Erholung aus.

Oberhüttensee

Der Bereich auf einer Sattelverebnung zwischen den Karen und Gipfeln Obertauerns und dem Grenzgebiet der steirischen und Lungauer Kalkspitzen besitzt durch das Nebeneinander von kalkalpinen und kristallinen Gebirgsformationen besonderen landschaftlichen Reiz. Das Gebiet, das ein Gepräge weiters von zahlreichen Mooren, kleinen Seen und Karstdolinen erhält, besitzt als charakteristische Naturlandschaft besondere Bedeutung für die Erholung.

Tappenkarsee

Die besondere landschaftliche Schönheit ergibt sich auf Grund des idyllisch gelegenen Karsees sowie des besonders abwechslungsreichen Landschaftsbildes in Folge vielgestaltiger Uferbereiche, eines urtümlich anmutenden Fichtenblockwaldes auf Bergsturzmateriale sowie extensiv genutzter Almflächen und beweideter Uferbereiche. Als charakteristische Naturlandschaft sowie als alpine Kulturlandschaft ist das Gebiet daher für die Erholung bedeutend.

Hundsteinsee

Das Gebiet weist mit dem in den Schieferbergen gelegenen, subalpinen Karsee und der Umrahmung durch Kalkhochalpen und vergletscherte Hochgebirgslandschaft der Hohen Tauern eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Die charakteristische Naturlandschaft, zu der auch vereinzelt alpines Ödland gehört, sowie die baumlose, almwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft geben dem Gebiet besonderen Erholungswert.

III.

Innerhalb der von einer allfälligen Gebietserweiterung betroffenen Grundflächen sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Schutzgebietes gemäß § 16 NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.

IV.

Die angeführte Beschränkung tritt mit Erlassung der Verordnung, die die Grenzanpassung des gegenständlichen Schutzgebietes zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V.

Die von der geplanten Abänderung des Seenschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Für die Landesregierung:

Mag. Dr. Daniela Reitshammer